

Gemeindeordnung (GO)

vom 27. November 2005

I	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	1
Art. 1	Zielsetzung	1
Art. 2	Rechtsform	1
Art. 3	Gemeindeordnung.....	1
II	STIMMBERECHTIGTE	1
Art. 4	Politische Rechte	1
III	URNENWAHL UND URNENABSTIMMUNG	2
Art. 5	Verfahren	2
Art. 6	Urnenwahl.....	2
Art. 7	Erneuerungs- und Ersatzwahlen	2
Art. 8	Obligatorische Urnenabstimmung	2
IV	GEMEINDEVERSAMMLUNG.....	2
Art. 9	Einberufung und Verfahren.....	2
Art. 10	Allgemeine Befugnisse	3
Art. 11	Rechtssetzung und Planung	3
Art. 12	Finanzkompetenzen	4
V	GEMEINDERAT	5
Art. 13	Zusammensetzung	5
Art. 14	Kollegialbehörde und Geschäftsführung.....	5
Art. 15	Behördenkonferenz.....	5
Art. 16	Strategische Planung.....	5
Art. 17	Aufgaben und Befugnisse	6
Art. 18	Rechtssetzung.....	7
Art. 19	Wahlbefugnisse	7
Art. 20	Finanzkompetenzen	7
Art. 21	Voranschlag / Jahresrechnung	8
Art. 22	Führung der Gemeindeverwaltung	8
Art. 23	Zuständigkeiten der einzelnen Gemeinderatsmitglieder	8
VI	GEMEINDEVERWALTUNG.....	9
Art. 24	Organisation	9
Art. 25	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung.....	9

VII KOMMISSION MIT SELBSTÄNDIGEN VERWALTUNGSBEFUGNISSEN.....	9
Art. 26 Sozialbehörde	9
VIII BERATENDE KOMMISSIONEN	10
Art. 27 Beratende Kommissionen	10
IX RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION.....	10
Art. 28 Organisation	10
Art. 29 Aufgaben	10
Art. 30 Andere Kontrollen.....	11
Art. 31 Berichtswesen	11
X WAHLBÜRO	11
Art. 32 Zusammensetzung	11
XI EINZELBEAMTUNGEN.....	11
Art. 33 Gemeindeammann / Betriebsbeamter.....	11
Art. 34 Friedensrichter	11
XII ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	12
Art. 35 Inkrafttreten	12
ANHANG	13

Vorbemerkung

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichstellung von Frau und Mann gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen dieser Gemeindeordnung ungeachtet der verwendeten Sprachform für beide Geschlechter.

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Zielsetzung

Aufgrund ihrer Verantwortung gegenüber Mensch und Umwelt und im Bestreben, die Wohlfahrt, Freiheit und Sicherheit ihrer Einwohner zu fördern, erlässt die politische Gemeinde die vorliegende Gemeindeordnung mit dem Ziel, eine moderne, ziel- und wirkungsorientierte Organisation ihrer Tätigkeit zu gewährleisten. Die politische Gemeinde fördert durch eine transparente Informationspolitik die Mitarbeit ihrer Einwohner und Partner. Sie erbringt ihre Dienstleistungen effizient, kostengünstig und bürgernah.

Detailbestimmungen werden in der separaten Geschäftsordnung des Gemeinderates geregelt, die bei der Gemeinderatskanzlei bezogen werden kann.

Art. 2 Rechtsform

Buchs bildet eine politische Gemeinde.

Art. 3 Gemeindeordnung

Die Gemeinde besorgt ihre Aufgaben im Rahmen des übergeordneten Rechts selbständig. Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Organisation der Gemeinde und bestimmt die Befugnisse ihrer Organe.

II STIMMBERECHTIGTE

Art. 4 Politische Rechte

Das Stimmrecht und die Wählbarkeit in Gemeindeangelegenheiten richten sich nach den Vorschriften der Kantonsverfassung und des Gesetzes über die politischen Rechte.

Für die Wahl in Organe der Gemeinde ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich. Davon ausgenommen sind die Mitglieder des Wahlbüros, der Gemeindeammann und Betriebsbeamte sowie der Friedensrichter, die mit politischem Wohnsitz im Kanton wählbar sind.

Das Initiativ- und Anfragerecht richten sich nach dem Gemeindegesetz.

Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte in der Gemeindeversammlung und an der Urne aus.

III URNENWAHL UND URNENABSTIMMUNG

Art. 5 Verfahren

Der Gemeinderat setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest. Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte.

Art. 6 Urnenwahl

An der Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:

1. die Mitglieder und der Präsident des Gemeinderates
2. die Mitglieder der Sozialbehörde, ausgenommen den vom Gemeinderat aus seiner Mitte abgeordneten Präsidenten
3. die Mitglieder und der Präsident der Rechnungsprüfungskommission
4. die kantonalen Geschworenen
5. die Mitglieder des Wahlbüros
6. der Friedensrichter

Art. 7 Erneuerungs- und Ersatzwahlen

Die Erneuerungs- und Ersatzwahlen der durch die Urne zu wählenden Gemeindebehörden und Einzelbeamtungen werden mit leeren Wahlzetteln durchgeführt.

Art. 8 Obligatorische Urnenabstimmung

Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:

1. der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung
2. die Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. 3'000'000.-- und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von jährlich wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. 500'000.--

IV GEMEINDEVERSAMMLUNG

Art. 9 Einberufung und Verfahren

Für die Einberufung, Aktenauflage und Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.

Art. 10 Allgemeine Befugnisse

Der Gemeindeversammlung stehen zu:

1. die Oberaufsicht über die gesamte Gemeindeverwaltung
2. die Genehmigung des Jahresberichtes des Gemeinderates
3. die Behandlung von Initiativen und Anfragen, Erstere unter Vorbehalt von Artikel 8
4. die Beschlussfassung über Änderungen der Gemeindegrenze, sofern dadurch bewohntes Gemeindegebiet betroffen ist
5. die Behandlung von Geschäften, die an sich in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen, von diesem aber aus besonderen Gründen der Gemeindeversammlung zum Entscheid vorgelegt werden
6. die Beschlussfassung über den Beitritt zu Zweckverbänden, die Genehmigung von Zweckverbandsvereinbarungen und deren Änderungen

Art. 11 Rechtssetzung und Planung

Der Gemeindeversammlung stehen zu:

1. der Erlass und die Änderung
 - der Personalverordnung
 - der Entschädigungsverordnung
 - der Polizeiverordnung
 - der Verordnung über die Abwasseranlagen
 - der Abfallverordnung
 - der Wasserverordnung
 - der Grundsätze für die Gebührenerhebung
 - von weiteren Verordnungen und Reglementen von allgemeiner Bedeutung, die nicht in die Kompetenz einer Gemeindebehörde fallen
2. die Festsetzung und Änderung
 - des kommunalen Richtplanes
 - der Bau- und Zonenordnung
 - des Erschliessungsplanes
 - von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen
3. die Kenntnisnahme
 - der Strategieziele des Gemeinderates
 - des Finanzplanes zusammen mit dem jährlichen Voranschlag

Art. 12 Finanzkompetenzen

Der Gemeindeversammlung stehen zu:

1. die Festsetzung des jährlichen Voranschlages und des Gemeindesteuersfusses
2. Beschlüsse über Nachtrags- und Zusatzkredite, die sich der Gemeinderat nicht auf seine eigene Ausgabenkompetenz gemäss Artikel 20 Ziffer 3 anrechnen lassen will
3. die separate Beschlussfassung über die im Voranschlag enthaltenen neuen Ausgaben und die Erhöhung bisheriger Ausgabenposten, wenn sie bei einmaligen Ausgaben den Betrag von Fr. 200'000.--, bei jährlich wiederkehrenden Ausgaben den Betrag von Fr. 50'000.-- übersteigen
4. die Bewilligung von Nachtragskrediten und neuen, im Voranschlag nicht enthaltenen Ausgaben, sofern diese bei einmaligen Ausgaben den Betrag von Fr. 100'000.--, bei jährlich wiederkehrenden den Betrag von Fr. 25'000.-- übersteigen
5. die Abnahme der Jahresrechnung und die Abnahme von Abrechnungen über Kredite, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung bewilligt worden sind
6. Veräusserung, Erwerb und Tausch von Grundeigentum sowie die Bestellung oder Aufhebung dinglicher Rechte an solchen im Wert von mehr als Fr. 1'300'000.--¹ im Einzelfall
7. die finanzielle Beteiligung an Unternehmungen Dritter, die Gewährung von Darlehen, die Leistung von Bürgschaften, die Eingehung einmaliger Defizitgarantien und die Stellung von Kauttionen soweit im Einzelfall der Betrag von Fr. 100'000.-- überschritten wird
8. die Eingehung von Eventualverpflichtungen im Betrag von mehr als Fr. 50'000.-- im Einzelfall
9. die Vorfinanzierung von Investitionen
10. die Übernahme neuer Aufgaben durch die Gemeinde und die Bestimmung der dafür zuständigen Organe, sofern damit Ausgaben verbunden sind, welche die Finanzkompetenz des Gemeinderates überschreiten

V GEMEINDERAT**Art. 13 Zusammensetzung**

Der Gemeinderat besteht mit Einschluss des Präsidenten aus fünf Mitgliedern. Er wird an der Urne gewählt. Er amtet als Gesundheitsbehörde und Grundsteuerkommission.

Art. 14 Kollegialbehörde und Geschäftsführung

Der Gemeinderat erfüllt seine Aufgaben als Kollegialbehörde.

Der Gemeinderat ist die oberste planende und leitende Behörde der Gemeinde. Er bestimmt in der Geschäftsordnung, welche Geschäfte oder Geschäftsfelder an einzelne Gemeinderatsmitglieder oder Ausschüsse delegiert werden können und legt deren Finanzkompetenzen fest.

Die Überprüfung von Anordnungen einzelner Gemeinderatsmitglieder und von Ausschüssen kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich, mit Antrag und Begründung versehen, beim Gemeinderat verlangt werden, sofern nicht ein anderes Verfahren vorgesehen ist.

Art. 15 Behördenkonferenz

Zur Beratung von Fragen, die für mehrere oder alle Gemeindebehörden von grundsätzlicher Bedeutung sind, beruft der Gemeinderat auf Verlangen einer Behörde eine Behördenkonferenz ein. Zu dieser werden in der Regel die zuständigen Mitglieder der mitbeteiligten Behörden sowie bei Geschäften von finanzieller Bedeutung die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission eingeladen.

Der Gemeindepräsident führt den Vorsitz und der Gemeindegeschreiber das Protokoll.

Liegt kein Verlangen einer Behörde vor, so kann der Gemeinderat mindestens einmal im Jahr eine Behördenkonferenz einberufen.

Art. 16 Strategische Planung

Der Gemeinderat bestimmt die Ziele und Mittel des Handelns der Behörde und der Verwaltung. Er unterbreitet der Budgetgemeindeversammlung Strategieziele für die nächsten vier Jahre und einen darauf abgestimmten Finanzplan, der im Sinne einer rollenden Planung jährlich an die tatsächlichen Entwicklungen angepasst wird. Dieser wird der Gemeindeversammlung zur Kenntnisnahme vorgelegt.

Der Gemeinderat legt der Rechnungsgemeindeversammlung einen Jahresbericht über die im vergangenen Jahr erreichten Ziele, beziehungsweise die erledigten Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung zur Genehmigung vor.

Art. 17 Aufgaben und Befugnisse

Dem Gemeinderat stehen zu:

1. der Vollzug der ihm durch die eidgenössische, kantonale und kommunale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirkes übertragenen Aufgaben
2. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung sowie die Antragstellung dazu
3. die Durchführung von öffentlichen Informationsveranstaltungen bei wichtigen Geschäften von besonderer Tragweite
4. der Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Behörden dafür zuständig sind
5. die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten soweit dafür nicht eine andere Behörde oder die Gemeindeversammlung zuständig ist oder die Beschlussfassung an der Urne erfolgt
6. der Abschluss von Vereinbarungen mit Dritten über die Ausführung kommunaler Aufgaben mit dem Ziel der Kostenoptimierung im Rahmen der finanziellen Kompetenzen des Gemeinderates (Artikel 20)
7. der Abschluss von Vereinbarungen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben im Rahmen der finanziellen Kompetenzen des Gemeinderates (Artikel 20)
8. die Vertretung der Gemeinde nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften
9. die Führung von Prozessen mit dem Recht sich vertreten zu lassen
10. die Änderungen der Gemeindegrenze, soweit es sich um unbewohntes Gemeindegebiet handelt
11. die Schaffung von neuen und die Aufhebung bestehender Stellen
12. die Bestimmung der amtlichen Publikationsorgane
13. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts
14. die Unterstützung des Gemeindereferendums
15. die unentgeltliche Übernahme von Werkanlagen in das Eigentum der Gemeinde und die Öffentlicherklärung sowie die Aufhebung von öffentlichen Strassen und Wegen
16. die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien

Art. 18 Rechtssetzung

Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung:

- der Verordnung über das Anbringen von Strassenbezeichnungstafeln und die Nummerierung der Wohnhäuser
- der Verordnung über den Schutz und die Pflege von Natur- und Landschaftsschutzobjekten von kommunaler Bedeutung
- der Geschäftsordnung für sich und die Verwaltung sowie von Geschäftsreglementen für seine Ausschüsse und die beratenden Kommissionen
- von weiteren Verordnungen und Reglementen, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen

Art. 19 Wahlbefugnisse

Der Gemeinderat

- a) bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte:
 1. den ersten und den zweiten Vizepräsidenten
 2. die Präsidenten und die Mitglieder der Ausschüsse des Gemeinderates
 3. den von ihm abzuordnenden Präsidenten der Sozialbehörde
 4. die Vertretung des Gemeinderates in anderen Organen
- b) bestimmt oder ernennt in freier Wahl:
 1. die Vertretung der Gemeinde in Zweckverbänden und in privaten Institutionen, soweit nicht eine andere Behörde zuständig ist
 2. den Gemeindeammann und Betriebsbeamten
 3. den Kommandanten der Feuerwehr
 4. Funktionäre und deren Stellvertreter

Art. 20 Finanzkompetenzen

Der Gemeinderat beschliesst in eigener Kompetenz insbesondere über:

1. den Vollzug des Voranschlages, seiner Ergänzungen und der Spezialbeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind
2. gebundene Ausgaben
3. die im Voranschlag enthaltenen neuen Ausgaben und die Erhöhung bisheriger Ausgabenposten bis zum Betrag von Fr. 200'000.-- bei einmaligen Ausgaben und bis zum Betrag von Fr. 50'000.-- bei jährlich wiederkehrenden Ausgaben

4. die Nachtragskredite und neue, im Voranschlag nicht enthaltene, nicht gebundene Ausgaben in folgendem Umfang:
- einmalige Ausgaben bis Fr. 100'000.-- im Einzelfall, insgesamt höchstens Fr. 300'000.-- pro Jahr
 - jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 25'000.-- im Einzelfall, insgesamt höchstens Fr. 100'000.-- pro Jahr
 - Ausgaben der anderen Behörden und Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen, die der Gemeinderat zu Lasten seiner eigenen Ausgabenkompetenzen gemäss obenstehenden Limiten übernimmt
 - Veräusserung, Erwerb und Tausch von Grundeigentum sowie die Bestellung oder Aufhebung dinglicher Rechte an solchen im Wert von höchstens Fr. 1'300'000.--¹ im Einzelfall, wobei bei solchen Geschäften im Wert von über Fr. 500'000.--¹ die Rechnungsprüfungskommission anzuhören ist
 - die finanzielle Beteiligung an Unternehmungen Dritter, die Gewährung von Darlehen, die Leistung von Bürgschaften, die Eingehung einmaliger Defizitgarantien und die Stellung von Kautionen bis Fr. 100'000.-- im Einzelfall, insgesamt höchstens Fr. 300'000.-- pro Jahr

Art. 21 Voranschlag / Jahresrechnung

Der Voranschlag und die Jahresrechnung sind nach den kantonalen Vorschriften zu erstellen.

Für bestimmte Aufgabenbereiche und deren Betriebe können im Rahmen des kantonalen Rechts Globalbudgets in den Voranschlag aufgenommen werden.

Art. 22 Führung der Gemeindeverwaltung

Der Gemeinderat führt die Gemeindeverwaltung in strategischer Hinsicht. Er sorgt für ihre zweckmässige Organisation und eine zielgerichtete und bürgernahe Erfüllung der Aufgaben.

Art. 23 Zuständigkeiten der einzelnen Gemeinderatsmitglieder

Das Aufgabengebiet des Gemeinderates wird wie folgt gegliedert:

1. Präsidiales
2. Finanzen
3. Bau + Werke
4. Sicherheit
5. Soziales

Die Zuweisung der Aufgaben zu diesen Bereichen regelt der Gemeinderat in einer Geschäftsordnung. Der Gemeinderat kann jederzeit Änderungen vornehmen.

Zu Beginn der Amtsdauer teilt der Gemeinderat jedem Mitglied die Führung eines Bereiches zu und bezeichnet die Stellvertretung. Jedes Mitglied ist zur Übernahme der entsprechenden Aufgaben verpflichtet.

Findet eine Ersatzwahl statt, so beschliesst der Gemeinderat, ob das neue Mitglied in die Stellung des Amtsvorgängers eintreten oder ob eine Neuverteilung der Aufgaben erfolgen soll.

VI GEMEINDEVERWALTUNG

Art. 24 Organisation

Die Gemeindeverwaltung stellt eine effiziente, transparente, kostengünstige und bürgernahe Dienstleistung sicher. Organisation, Aufgaben und Befugnisse werden in der Geschäftsordnung des Gemeinderates geregelt.

Art. 25 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung

Der Gemeinderat stellt den Gemeindeschreiber an, der als Verwaltungsleiter die Gemeindeverwaltung operativ leitet.

Die Abteilungsleiter werden vom Gemeindeschreiber in Absprache mit dem für den entsprechenden Geschäftsbereich zuständigen Gemeinderatsmitglied rekrutiert. Das übrige Verwaltungspersonal inkl. Lehrlinge wird im Rahmen des Stellenplanes vom Gemeindeschreiber angestellt.

Bei allfälligen Entlassungen gelten die selben Zuständigkeiten.

Das Anstellungsverfahren wird in der Geschäftsordnung geregelt.

VII KOMMISSION MIT SELBSTÄNDIGEN VERWALTUNGSBEFUGNISSEN

Art. 26 Sozialbehörde

Die Sozialbehörde hat die rechtliche Stellung einer Kommission mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen.

Die Sozialbehörde besteht mit Einschluss des Präsidenten aus fünf Mitgliedern. Vier Mitglieder werden an der Urne gewählt. Der Sozialvorsteher vertritt den Gemeinderat in der Sozialbehörde und ist deren Präsident. Im übrigen konstituiert sich die Sozialbehörde selbst.

Die Sozialbehörde leitet das Vormundschaftswesen und die Sozialhilfe im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.

Die Sozialbehörde beschliesst im Rahmen ihres Aufgabenbereiches in eigener Kompetenz über:

1. den Ausgabenvollzug im Rahmen des Voranschlages, seiner Ergänzungen und der Spezialbeschlüsse, soweit nicht andere Organe zuständig sind
2. gebundene Ausgaben
3. im Voranschlag nicht enthaltene, nicht gebundene Ausgaben im folgenden Umfang:
 - einmalige Ausgaben bis Fr. 10'000.-- im Einzelfall, insgesamt höchstens Fr. 30'000.-- pro Jahr
 - jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 5'000.-- im Einzelfall, höchstens Fr. 15'000.-- pro Jahr

VIII BERATENDE KOMMISSIONEN

Art. 27 Beratende Kommissionen

Der Gemeinderat kann für einzelne Geschäftsbereiche oder für besondere Aufgaben und Projekte beratende Kommissionen einsetzen. In diese Kommissionen sind auch nicht stimmberechtigte Personen wählbar. Zusammensetzung, Wahl und Aufgaben werden durch den Gemeinderat in besonderen Geschäftsreglementen festgelegt. Aufsichtsinstanz über diese Kommissionen ist der Gemeinderat.

IX RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION

Art. 28 Organisation

Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus dem Präsidenten sowie vier weiteren Mitgliedern, die alle an der Urne gewählt werden. Im Übrigen konstituiert sie sich selbst. Sie kann im Bedarfsfall fachliche Beratung beanspruchen.

Art. 29 Aufgaben

Die Rechnungsprüfungskommission erfüllt die ihr durch die Gesetzgebung übertragenen Aufgaben. Ausserdem nimmt sie zum Finanzplan und zum Jahresbericht des Gemeinderates zuhanden der Gemeindeversammlung Stellung. Die dazu notwendigen Informationen sind ihr auf Verlangen innert nützlicher Frist und in geeigneter Form zur Verfügung zu stellen.

Die Rechnungsprüfungskommission hat die ihr unterbreiteten Geschäfte innert vier Wochen zu erledigen und ihren Bericht mit Empfehlung der antragstellenden Behörde und der Stimmbürgerschaft mitzuteilen.

Art. 30 Andere Kontrollen

Die Rechnungsprüfungskommission kann jederzeit Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Voranschlages durchführen. Dadurch darf der Ablauf der Verwaltungstätigkeit weder beeinträchtigt noch verzögert werden.

Bei wichtigen Geschäften von besonderer Tragweite kann die Rechnungsprüfungskommission vom Gemeinderat die Durchführung von öffentlichen Informationsveranstaltungen verlangen.

Art. 31 Berichtswesen

Die Rechnungsprüfungskommission legt in einem schriftlichen Bericht jährlich Rechenschaft über ihre Tätigkeit ab. Zudem verfasst sie interne Berichte und Empfehlungen zuhanden der Behörden.

X WAHLBÜRO**Art. 32 Zusammensetzung**

Das Wahlbüro besteht aus den an der Urne zu wählenden Mitgliedern sowie dem Gemeindepräsidenten als Vorsitzendem und dem Gemeindeschreiber als Sekretär. Die Zahl der Mitglieder wird durch den Gemeinderat bestimmt.

Die Aufgaben des Wahlbüros regelt das kantonale Recht.

XI EINZELBEAMTUNGEN**Art. 33 Gemeindeammann / Betreibungsbeamter**

Der Gemeindeammann, zugleich Betreibungsbeamter, wird durch den Gemeinderat ernannt. Sein Anstellungsverhältnis richtet sich nach der Personalverordnung der Gemeinde. Die Besoldung erfolgt durch die Gemeinde. Sämtliche Gebühren fallen in die Gemeindekasse.

Er besorgt die ihm durch das eidgenössische und kantonale Recht übertragenen Aufgaben.

Das Amtslokal wird vom Gemeinderat bestimmt.

Art. 34 Friedensrichter

Der Friedensrichter besorgt die in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben. Die Wahl erfolgt an der Urne. Der Gemeinderat regelt das Arbeitsverhältnis und bestimmt das Amtslokal.

XII ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN**Art. 35 Inkrafttreten**

Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten in der Urnenabstimmung und nach Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Januar 2006 in Kraft.

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung werden die Gemeindeordnung vom 23. September 2001 und allfällige weitere mit der vorliegenden Gemeindeordnung im Widerspruch stehende Bestimmungen aufgehoben.

Die vorstehende Änderung der Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Buchs vom 27. November 2005 wurde in der Urnenabstimmung vom 11. März 2007 angenommen.

Namens der politischen Gemeinde Buchs

Der Gemeindepräsident: Luzius Schöb
Der Gemeindegeschreiber: Manfred Hohl

Vom Regierungsrat des Kantons Zürich am 6. Juni 2007 mit Beschluss Nr. 804 genehmigt.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber: Husi

ANHANG

Änderungen der Gemeindeordnung vom 25. November 2005:

¹ Geändert an der Urnenabstimmung vom 11. März 2007. In Kraft seit 6. Juni 2007 (RRB Nr. 804 vom 6. Juni 2007)